

das *Corpus juris civilis* dagegen nur nebenbei (vgl. *Dig. de probationibus et praesumptionibus* 22, 3). Die Präsumtion bildet auch jetzt noch sowohl nach den kirchlichen wie nach weltlichen Gesetzen ein Beweismittel, dessen Beweiskraft unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich vom Gesetze anerkannt ist. Je nachdem nun eine solche gesetzliche Begründung vorliegt, oder es sich um Präsumtionen handelt, wie sie im alltäglichen Leben vorkommen, spricht man von *praesumptiones juris* und *praesumptiones hominis sive facti*, eine Einteilung, welche als nicht adäquat bezeichnet werden muß, da jede vernünftige (d. h. auf Gründe gestützte) Präsumtion, wenn auch nicht ausdrücklich im Rechte erwähnt, der *ratio legis* entspricht und eben deshalb auch vom Richter zur Führung des Indicienbeweises benützt werden darf und soll. Die Präsumtion von Rechts wegen zerfällt sodann in die *praesumptio juris* einfaches und in die *praesumptio juris et de jure*. Beider Unterschied liegt in deren Rechtswirkung. Gegen erstere ist der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der ihr zu Grunde liegenden Schlussfolgerungen zulässig, z. B. *Pater est, quem justae nuptiae demonstrant* (l. 5, *Dig. De in jus voc.* 2, 4; l. 12, *Dig. De statu hom.* 1, 5; l. 3, § 12, *Dig. De suis et leg. haered.* 38, 16), oder *Praesumitur bonus, nisi qui probetur malus*. Die letztere gilt im Allgemeinen (regulär, wie die Canonisten sagen) als unumstößlich und könnte nur durch die *expressa confessio rei* oder den Gegenbeweis der Rotorität entkräftet werden. Unter Berücksichtigung der den Präsumtionen innewohnenden Beweiskraft theilt man dieselben in *praesumptiones vehementes seu violentae, probabiles* und *leves oder temerariae*. Gegen erstere kann ein vernünftiger Zweifel nicht aufkommen; sie gewähren daher einen vollen Beweis, auf welchen hin allein schon in nicht zu schwierigen Rechtsstreitigkeiten das Urtheil gefällt werden kann. In Criminalfällen jedoch, bei denen es sich um Leben oder Tod handelt, sowie in Civilstreitigkeiten von besonderem Belang oder besonderer Schwierigkeit ist die Urtheilsfällung auf Grund der *praesumptio vehementis* nach der Meinung der angesehensten Canonisten (z. B. Engel, Pirching, Reiffenstuel zc., bei Ferraris, *Prompta Bibliotheca s. v. Praesumptio*, n. 20) nur dann zulässig, wenn die ihr zu Grunde liegenden Indicien sonnenklar sind, bezw. den Stempel der Evidenz an sich tragen, z. B. *si marito per annum absente, interim ejusdem uxor praegnans inveniatur*. Die auf Wahrscheinlichkeitsgründen beruhende *praesumptio probabilis* gewährt an sich nur eine halbe Beweiskraft, welche jedoch entweder durch den hinzutretenden Ergänzungs- bezw. Reinigungs Eid oder aber auch durch die *publica fama*, welche die Präsumtion verstärkt, zum vollen Beweis gesteigert werden kann (als Beleg für letzteres vgl. c. 11, X *De praesumpt.* 2, 23 mit der Ueberschrift). Die

*praesumptio levis oder temeraria* stützt sich auf leichte, ungenügende Gründe, bezw. auf Anzeichen, die ebenso im guten wie schlechten Sinne gedeutet werden können; z. B. wenn ein Mann mit einer verheirateten Frau ohne Wissen des Mannes hier und da verkehrt, aber an unverdächtigen Plätzen und bei hellem Tageslicht zc., so wäre die auf keine weiteren Gründe oder Thatfachen sich stützende Annahme, derselbe sei ein Ehebrecher, eine *praesumptio levis seu temeraria*, die von Rechts wegen nicht beachtet werden soll (vgl. c. *Primo semper* 13, C. II, q. 1; c. *Oves* 9, C. VI, q. 1, und c. *Inquisitioni tuae s. in secundo* 44, X *De sententia excommunicat.* 5, 39). Im Gegensatz zu dem durch Urkunden oder Zeugenaussagen direct erbrachten Beweis, welchen man den natürlichen nennt, heißt der aus Präsumtionen gewonnene häufig der künstliche; nicht als ob bei dieser Beweisführung auf erkünstelte Weise vorgegangen würde, sondern nur, weil aus den ersten die durch den Beweis zu erhärtende Wahrheit direct sich ergibt, während sie bei dem Präsumtionenbeweis erst durch Schlussfolgerungen gesucht werden muß. Weiteres sehe man bei den unten angeführten Auctoren, namentlich die von denselben behufs Handhabung und Beurtheilung der Präsumtionen aufgestellten Regeln. (Vgl. aus älterer Zeit die Canonisten in ihren Commentaren zu dem Decretalentitel *De praesumptionibus* c. 1—16, X 2, 23, insbesondere Reiffenstuel, *Jus canonicum universum etc.*, ad hunc tit. [ed. Antverpiae 1755, II, 375 sqq.], und Schmalzgruber, *Jus ecclesiasticum universum*, ad hunc tit. [*Judicium eccles. seu decret.* 1, 2, Ingolstadt 1726, 346—356], wo auch in § 2 [352—356] sieben Hauptregeln mit verschiedenen Unterabtheilungen hinsichtlich der Präsumtionen aufgestellt sind; dann die alphabetisch geordneten Sammelwerke von Bognudelli Basso, *Bibliotheca juris canonico-civilis practica*, ad vocem *Praxis praesumptionis* [ed. Frisingens. 1712, III, 516—521], und Ferraris, *Prompta Bibliotheca s. v. Praesumptio*, sowie die von den späteren Rechtslehrern vielfach benutzte umfassende Monographie von Jacobus Menochius [*Juriscons. Papiensis*], *De praesumptionibus, conjecturis, signis et indiciis Commentaria in sex distincta libros*, Col. Agripp. 1597, 2 part.; ib. 1615, 1 vol.; Genavae 1670, 2 tom., die bei Ferraris in den *Additiones ex aliena manu citate* und empfohlene *Dissertatio de collisione praesumptionum* von J. H. Wöhmer. Die neueren Kirchenrechtslehrer und Pandektisten handeln von den Präsumtionen in der Lehre vom Beweisverfahren oder den Beweismitteln; vgl. z. B. Köpfert, *Canon. Recht*, Schaffhausen 1857, 604, n. 6; Bering, *Gesch. und Pandekten des röm. und heutigen gem. Privatrechts*, 4. Aufl., Mainz 1875, 264 f.; Arndts, *Lehrb. der Pandekten*, 10. Aufl., Stuttgart 1879, 173 ff.; Brinz, *Lehrb. der Pandekten* IV,